

## Stellungnahme

Es soll für alle das gleiche Recht gelten

**Ausgabe vom Dienstag, 28. Juni,**  
Stellungnahme zum Leserbrief «Ein Update zur Petition Dreigiebelhaus»

Der Melsener Gemeinderat nimmt im Sinne der Transparenz und einer ersten Situationsanalyse Stellung zum Leserbrief des Petitionskomitees «Update zur Petition Dreigiebelhaus» vom Dienstag, 28. Juni:

Impulse sind sehr willkommen. Man muss sich aber stets bewusst sein: Die Gemeinde kann solche nur innerhalb des ihr gegebenen rechtlichen Rahmens umsetzen.

Beim Dreigiebelhaus ist dieser durch die mit der Grundeigentümerschaft gemeinsam ausgehandelten, heute noch rechtsgültigen besonderen Vorschriften des öffentlich aufgelegenen und kantonally genehmigten Sondernutzungsplanes «Überbauungsplan Unterdorf» gegeben. In Art. 3 Abs. 8 war damals mit der Eigentümerschaft zum Dreigiebelhaus im Sinne eines Gebens und Nehmens ausdrücklich vereinbart und festgehalten worden: «Der Baubereich III umfasst die bestehenden Gebäude mit den Assk. Nr. 173, 174 sowie 175. Diese historische Baugruppe am Dorfplatz ist als Schutzgegenstand gemäss Art. 98 zu erhalten. Mit Ausnahme des eingeschossigen Garagengebäudes, welches rückseitig an das Wohnhaus Assk. Nr. 175 angebaut ist, dürfen die Gebäude nicht abgebrochen werden. (...) Sämtliche baulichen Veränderungen an den drei schutzwürdigen, historischen Hauptgebäuden und deren Nahumgebung haben in Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.» Der Überbauungsplan ist die rechtlich geltende Grundlage und unter <https://bereblex.sg.ch/api/attachments/11774> öffentlich einsehbar. Diese Grundlage gilt noch heute.

Die Vorschriften im Überbauungsplan sind somit klar. Und dass eine Sanierung durchaus möglich war und immer noch ist, zeigte das von der Grundeigentümerschaft im Herbst 2015 breit angekündigte und vom Gemeinderat bewilligte Baugesuch für ein Umbau- und Sanierungsprojekt betreffend das Dreigiebelhaus – mit Café. Dieses zog die Grundeigentümerschaft letztlich aber am 14. November 2018 wieder zurück. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Grundeigentümerschaft nun mit einer Petition einseitig davon entbunden werden soll, damals eingegangene Verpflichtungen, wie sie im Sondernutzungsplan aufgeführt sind und im öffentlichen Interesse stehen, wahrnehmen zu müssen – obwohl sie ihrerseits schon seit 2012 von den mit dem Überbauungsplan gewährten Sondervorteilen sowie von Einnahmen, zum Teil im Zusammenhang mit dem Gericht sogar von den Steuerzahlenden profitieren kann. Schliesslich muss bezweifelt werden, dass eine Petition als ausreichendes gewichtiges Interesse gewertet werden kann, um den Schutz der ortsbildprägenden Bauten aufzuheben und schliesslich deren Beseitigung zu bewilligen – und dies gar ohne eine vom Kanton St. Gallen genehmigte Anpassung des Überbauungsplans, wie das Petitionskomitee behauptet.

Dem Gemeinderat ist ein schöner Dorfkern ein grosses Anliegen. Dabei stehen nicht Einzelinteressen im Zentrum, sondern eine nachhaltige Gesamtentwicklung. Und wir kommen weder um die geltenden Schranken des Rechts herum, noch darum, dass für alle das gleiche Recht gelten soll.

**Gemeinderat Mels**